

Positionspapier

Stromnetzausbau: Entschädigungen nachjustieren und agrарstrukturelle Belange beachten

Vorbemerkung

Beim Bau von Erd- und Freileitungen verhandeln die Mehrzahl der Landesbauernverbände (LBV) regelmäßig mit den Vorhabensträgern (VHT) Rahmenvereinbarungen, überwachen deren Vollzug und wirken bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigungen mit.

Dieses Positionspapier bezieht sich sowohl auf Erdkabelleitungen zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) als auch zur Hochspannungs-Drehstrom-Übertragung (HDÜ).

Bei den aktuell geplanten Leitungen zur HGÜ A-Nord, Sümlink und Südostlink sind leider nicht alle VHT bereit, in Verhandlungen mit den LBV zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen einzutreten. Hier sollte darauf hingewirkt werden, dass in ganz Deutschland zwischen VHT und LBV Verhandlungen aufgenommen werden.

Ziel dabei ist es, durch Abschluss von Rahmenvereinbarungen einen angemessenen Interessenausgleich für die Eigentümer und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu gewährleisten und so Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren möglichst zu vermeiden. Ein weiterer Grund für Gespräche über Rahmenvereinbarungen zu den HGÜ-Trassen ist die technische Ausführung dieser Baumaßnahmen.

Aus Sicht der LBV ist bei dieser Technik aufgrund gravierender Eingriffe in die Bodenstruktur und noch fehlenden gesicherten Erkenntnissen zu Langzeitauswirkungen der Erdkabelleitungen auf die landwirtschaftliche Nutzung noch nicht sichergestellt, dass keine dauerhaften Schäden auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen entstehen. Auch um hierfür angemessene Vorsorge bzw. Abwicklungsverfahren treffen zu können, arbeiten die LBV an Rahmenvereinbarungen mit den VHT.

Dort, wo Gespräche zwischen LBV und VHT geführt werden, zeichnet sich aktuell ab, dass wichtige Punkte durch die Gesprächspartner nicht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben gelöst werden können, sondern für deren Überwindung Klarstellungen der Bundesnetzagentur bis hin zu Änderungen der Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber notwendig sind.

Unsere Forderungen:

1. Entschädigungen nachjustieren

a) Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge für Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen sind deutlich anzuheben.

Bei den großen Erdkabelleitungen mit lediglich einem Schutzstreifen von bis zu 20 Meter Breite ergeben sich im Vergleich zur Freileitung mit Schutzstreifen bis zu 70 Meter Breite bisher teilweise nur ca. 50 % an Gesamtentschädigung, obwohl die Erdkabel mit einem massiven Eingriff in das Eigentum und in die Bodenstruktur und bisher nicht abschließend zu beurteilenden Langzeitfolgen für die landwirtschaftliche Nutzung verbunden sind. Daher ist es dringend geboten, die anerkennungsfähigen Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge für Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen im Wege einer Nachjustierung deutlich anzuheben. Nur auf diesem Wege können zumindest die Entschädigungssummen annähernd an die der Freileitungen angeglichen werden und so die Akzeptanz für die großen Erdkabelprojekte sichergestellt werden.

b) Das Dienstbarkeitsrecht ist auf höchstens 30 Jahre zu befristen und gilt ausdrücklich nicht für eine Erneuerung der Leitung.

Die Dienstbarkeitsentschädigung darf maximal 30 Jahre Nutzungsdauer der Leitung abdecken. Danach müssen die Betroffenen neu entschädigt werden. Nur so wird eine generationengerechte Kompensation der Leitungsbaumaßnahmen erreicht. Die Dienstbarkeit darf nur die Instandhaltung und Instandsetzung der Leitung umfassen, eine Erneuerung im Sinne von Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen ist auszuschließen.

c) Die temporäre Nutzung des Arbeitsstreifens ist gesondert zu entschädigen.

Die bisher teilweise von den Vorhabenträgern angebotenen stark gestaffelten Vergütungen als einmalige Zahlung für die über den Schutzstreifen hinausgehenden Arbeitsstreifen sind keinesfalls ausreichend, um die Nutzung von privaten Eigentum und hieraus entstehende Wirtschafterschwernisse angemessen zu honorieren.

2. Regelung zur Beweislastumkehr ist aufzunehmen.

Für die Verlegung und den Betrieb von HGÜ- und HDÜ-Erdkabel muss vor Beginn der Bauarbeiten ein repräsentatives und neutrales Beweissicherungsverfahren auf der Trasse durchgeführt werden. Um die Auswirkungen dokumentieren, bewerten und ggf. Abhilfemaßnahmen durchführen zu können, sind eine neutrale Baubegleitung und ein langjähriges Monitoring auf der Trasse sicherzustellen. Schließlich müssen die Netzbetreiber für sämtliche Schäden, Folgeschäden sowie dauerhafte Beeinträchtigungen und Ertragseinbußen haften, soweit nicht seitens der Netzbetreiber nachgewiesen werden kann, dass Bau und Betrieb der Leitung für die nachteiligen Auswirkungen nicht ursächlich oder mitursächlich sind. Dabei ist diese Regelung für die Dauer des Betriebs der Leitungen aufrechtzuerhalten.



Für sämtliche Schäden, Folgeschäden, dauerhafte Beeinträchtigungen und Ertragseinbußen im Schutzstreifenbereich des Erdkabels sollte daher die Vermutung gelten, dass der Schaden durch den Erdkabelbetrieb verursacht worden ist.

3. Die Gestattung bezieht sich abschließend auf den Bau, Bestand, Betrieb und die Unterhaltung der erdverlegten Höchstspannungsleitung.

Gegenüber den Grundeigentümern bedarf es Klarheit und Wahrheit, welche Maßnahmen auf ihrem Grund und Boden tatsächlich durchgeführt werden. Grundeigentümer, die eine Gestattung aussprechen, müssen dementsprechend genau wissen, in welchem Umfang sie eine Gestattung erteilen und wofür sie entschädigt werden. Eine Formulierung, wonach eine Erneuerung der Leitungen zulässig sein soll, und mit dem Begriff „Erneuerung“ Leistungssteigerungen gemeint sind, ist unter dem Begriff Klarheit und Wahrheit nicht abgedeckt. Auch nachgezogene Nutzung, wie beispielsweise kommerzielle Telekommunikation, ist von Anfang an vollumfänglich zu definieren und nicht ohne vorherige Gestattung den Grundeigentümern aufzusatteln.

4. Es ist klar zu regeln, welche land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Schutzstreifenbereich nach Bauabschluss möglich sein wird.

Die landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis muss, sofern hier Einschränkungen durch die technischen Sicherheitsvorschriften für HGÜ- und HDÜ-Leitungen nicht vermeidbar sind, einschließlich der Lagerung und Verladung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Dünger zulässig bleiben.

5. Die Entschädigungssätze für Telekommunikationsleitungen sind deutlich zu erhöhen.

Die ausgerufenen 1,53 €/laufender Meter sind veraltet, nicht mehr zeitgemäß und daher auf ein angemessenes inflationsbereinigtes Preisniveau anzuheben. Dies zeigt sich daran, dass bereits in den 1990er Jahren drei DM/laufender Meter ausgehandelt und gezahlt worden sind.

6. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe sind bei Entschädigungszahlungen für Grundstücksinanspruchnahmen steuerlich zu entlasten.

Etwaige Entschädigungszahlungen dürfen – auch im Sinne der Gleichbehandlung gegenüber nicht vom Leitungsbau betroffenen Betrieben – keiner Steuerpflicht unterliegen. Die gewährten Beträge stellen für die betroffenen Grundstückseigentümer und Betriebe lediglich eine Kompensation dar und tragen damit nicht zum Betriebsergebnis bei.

Zumindest muss eine steuerliche Verteilung der gewährten Entschädigungszahlung für die Betriebe über den Nutzungszeitraum der Leitung sichergestellt sein.